

Alp- und Weidegesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck und
Geltungs-
bereich

¹Das Alp- und Weidegesetz bezweckt im Allgemeinen die Förderung der Landwirtschaft in der Gemeinde Vaz/Obervaz sowie im Speziellen die Erhaltung und die rationelle Bewirtschaftung des Kulturlandes und der Alpgebäulichkeiten.

²Das auf Territorium der Gemeinde Vaz/Obervaz befindliche Weidegebiet wird der Landwirtschaft betreibenden Bevölkerung von Vaz/Obervaz zur Nutzung überlassen, nämlich

- die Heimweiden,
- die Maiensässweiden,
- die Alpen.

Art. 2

Aufsicht

¹Die Oberaufsicht über die Alpen, Heim- und Maiensässweiden und deren Nutzung führt der Gemeindevorstand. Für die Durchsetzung des Alp- und Weidegesetzes ist die Alp- und Weidekommission verantwortlich.

Alp- und
Weide-
kommission

²Die Alp- und Weidekommission besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern. Der Alp- und Weidechef des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Vorsitzender. Die Alppräsidenten von Scharmoin und Lavoz sind zugleich Mitglieder und werden zu Beginn der Amtsperiode vom Gemeinderat für 3 Jahre gewählt. Die restlichen 4 Mitglieder werden von den Alpbestössern für 2 Jahre gewählt und bekleiden die Ämter als Alpmeister von Lavoz, Scharmoin und Ois sowie als Kassier.

Art. 3

Gleichstellung

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich

der
Geschlechter auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn des Alp- und Weidengesetzes nichts anderes ergibt.

II. FLURORDNUNG

Art. 4

Zäune ¹Eigentümer von Grundstücken, die an beweideten Gemeindeboden oder Viehtriebe angrenzen, unterliegen der Zaunpflicht. Zäune, Gatter und Legen sind zweckmässig zu erstellen und während der Weidezeit zu unterhalten. Stacheldraht-Zäune sind auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

²Die Nichtbefolgung der Zaunpflicht kann gebüsst werden und die Gemeinde kann den Zaun auf Kosten des Pflichtigen erstellen.

³Zäune, Mauern und Hecken, die an Kommunalstrassen, Feld- und Flurwegen zur Einfriedung von Privatgütern erstellt werden, müssen mindestens einen Abstand von 50 cm einhalten. Die ungehinderte Durchfahrt muss in jedem Fall möglich sein.

⁴Jeder Benützer hat Gatter und Legen sofort wieder zu schliessen.

Art. 5

Feld- und
Flurwege ¹Die Gemeinde ist Eigentümerin sämtlicher vermarkter Feld- und Waldwege auf ihrem Territorium sowie sämtlicher unter staatlicher Aufsicht durchgeführten Anlagen und Entwässerungen im Meliorationsgebiet (Hauptleitungen).

²Die Gemeinde besorgt den Unterhalt der im Erschliessungsplan ausgeschiedenen Hauptfeld- und -flurwege. Diese dürfen von den Bewirtschaftern während des ganzen Jahres benützt werden. Im Übrigen gilt das Fahrverbot nach Art. 14.5 Bauge-
setz.

³Private Flurwege, die nur während der Ernte und zur freien Zeit benützt werden dürfen, sind von den Interessierten zu unterhalten.

⁴Beim Zugang zu den Feldern ist die Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken möglichst gering zu halten. Ab den Feld- und Flurwegen ist immer die kürzeste Fahrmöglichkeit zu benützen.

Art. 6

Felder	<p>¹Das Betreten und Befahren während der Flurzeit ist verboten. Die Flurzeit wird wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Heimgebiet vom 15. April bis 16. Oktober,- im Maiensässgebiet vom 25. Mai bis zur Alpentladung,- in Creusen vom 12. Mai bis 16. Oktober. <p>²Es ist verboten, während der Flurzeit auf den Wiesen Blumen, Beeren und Pilze zu pflücken.</p> <p>³Ablagerungen aller Art sind grundsätzlich verboten. Die Baubehörde bezeichnet die für die Deponien bestimmten Plätze.</p>
Hunde, Hühner	<p>⁴Hunde sind so zu halten, dass sie in den Wiesen während der Flurzeit keine Schäden anrichten.</p> <p>⁵Hühner sind während der Flurzeit in eingezäunten Grundstücken zu halten.</p>
Notweg	<p>⁶Kann der Bewirtschafter eines Grundstückes seine Ernte nur einbringen, wenn er das Nachbargrundstück betritt, hat ihm der Bewirtschafter des letzteren dies auf der notwendigen Länge, die dem kürzesten Weg entspricht, zu erlauben, sofern generell ein Durchgangsrecht besteht.</p>
Anbau des Ackerlandes	<p>⁷Beim Anbau des Ackerlandes sind die Zufahrtswege und das anstossende Gebiet möglichst zu schonen. Im Güterzusammenlegungsgebiet fällt das Tret- und Streckrecht dahin.</p>
Abgeerntete Felder	<p>⁸In der Erntezeit ist die Durchfahrt durch abgeerntete Felder für die Bewirtschaftung, ausser im Güterzusammenlegungsgebiet, gestattet. Jeder Schaden ist zu vermeiden.</p>

Haftung,
Busse

⁹Zuwiderhandelnde können mit Busse bestraft werden und haften für entstandenen Schaden.

III. ALP- UND WEIDEVERBESSERUNGEN

Art. 7

Projekte

Alp- und Weideverbesserungsprojekte sind von der Alp- und Weidekommission zuhanden des Gemeindevorstandes zu prüfen und zu begutachten.

Art. 8

Bauten und
Einrich-
tungen

Die Gemeinde erstellt und unterhält die Alpgemächer aller Alpen und ist für deren Einrichtung besorgt. Dazu gehören insbesondere:

- Koch- und Schlafgelegenheiten mit heizbarem Wohnraum für das notwendige Personal,
- in den Alpen soweit erforderlich Melkanlagen, Kühleinrichtungen für die anfallende Milch (Milchzimmer), Stallungen mit Mistlegen und Güllenkästen und Rührwerken sowie Einrichtungen für die Ausbreitung der anfallenden Gülle,

- Erstellen von Weiderosten und Liefern des Zaunmaterials zur festen Abgrenzung des Alpgebietes,
- notwendige Tränkeeinrichtungen und Erstellen von Weidewegen,
- Unterhalt der Zufahrtsstrassen.

IV. NUTZUNGSORDNUNG

Art. 9

Alp- und Weidebetrieb

Die Alpbestösser und Weidegenossenschaften haben in den Alpen bzw. Heimweiden für geordneten und rationellen Alp-, Weidewirtschafts- und Sennereibetrieb zu sorgen und sind verpflichtet, Alpen, Weiden, Gebäuden und Einrichtungen die notwendige Pflege und den entsprechenden Unterhalt ange-deihen zu lassen.

Art. 10

Zuteilung der Alpen

¹Die Gemeindealpen werden den Landwirten der Gemeinde Vaz/Obervaz zur Nutzung überlassen.

²Die Zuteilung der verschiedenen Alpen für die Sömmerung wird im Alp- und Weidereglement geregelt.

Abgrenzung der Privatalpen

³Das Alp- und Weidegebiet der Privatalpen, für welche das Alp- und Weidengesetz sinngemäss gilt, ist gegenüber dem angrenzenden Gemeinde- und Privatland mittels Zäunen abzugrenzen.

Art.11

Zuteilung der Weiden

¹Die Heim- und Maiensässweiden werden den Landwirten der Gemeinde Vaz/Obervaz zur Nutzung überlassen.

Zaun, Behirtung

²Der Weidgang ist nur gestattet, wenn ein fachgerechter elektrischer Zaun erstellt wird, oder unter der Aufsicht eines

Hirten.

- Weide-
gemein-
schaften,
Fraktions-
meister
- ³Die Viehhalter bilden nach Dörfern und Maiensässen Weidegemeinschaften. Leiter einer Weidegemeinschaft ist der Fraktionsmeister. Der Fraktionsmeister untersteht der Alp- und Weidekommission und wird von dieser in einem wiederkehrenden jährlichen Turnus gewählt. Er ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Loskauf ist nicht möglich.
- Waldflächen
- ⁴Wo die Abtrennung zwischen geschlossenen Waldflächen und Weideflächen nicht mit permanenten Zäunen erfolgt, muss ein elektrischer Zaun erstellt werden.
- Aufgaben
Fraktions-
meister
- ⁵Die Fraktionsmeister führen die Weideadministration zu Handen des Alp- und Weidechefs. Sie sind besorgt für
- die Erstellung fachgerechter Elektrozäune,
 - die geordnete Bewirtschaftung der Heim- und Maiensässweiden.

Art. 12

- Befugnisse
der Alp-
und Weide-
kommission
- ¹Die Alp- und Weidekommission sorgt dafür, dass die Alpen gleichmässig ihrer Tragfähigkeit entsprechend bestossen werden. Falls aufgrund veränderter Verhältnisse Anpassungen bezüglich der Tragfähigkeit einzelner Alpen nötig werden, so entscheidet die Kommission nach Anhören der Alpbestösserversammlung.
- ²Sie kann zu diesem Zwecke Tiere aus einer Alp mit voraussichtlicher Überbesetzung einer Alp mit voraussichtlicher Unterbesetzung zuteilen.

V. NUTZUNGSTAXEN UND GEMEINWERK

Art. 13

Weidetaxe Für die Benützung der Alpen und Weiden wird eine Weidetaxe erhoben.

Art. 14

Gemeinwerk auf Alpen ¹Jeder Landwirt, der sein Vieh alpen will, hat nach Anweisung der Alp- und Weidekommission Arbeiten auf der Alp zu verrichten. Die pflichtigen Arbeitszeiten werden im Alp- und Weidereglement geregelt.

²Unterlassen der Arbeit hat eine Ersatzabgabe zur Folge. Wiederholtes Unterlassen kann den Ausschluss von der Alpberechtigung zur Folge haben.

Gemeinwerk auf Weiden ³Für die Benützung der Heim- und Maiensässweiden ist eine Weideverbesserungstaxe an die Gemeinde zu entrichten. An Stelle der Weideverbesserungstaxe können vom Pflichtigen unter Aufsicht des Fraktionsmeisters Arbeiten zur Weideverbesserung ausgeführt werden. Die Weideverbesserungstaxen sind für die Weideverbesserung zu verwenden.

⁴Wer die Weideverbesserungstaxe nicht bezahlt bzw. die Gemeindewerksarbeiten nicht verrichtet, kann von der Benützung der Weiden ausgeschlossen werden.

⁵Die Alp- und Weidekommission beaufsichtigt die Alp- und Weideverbesserung, u.a. Entwässerungen, Entsteinungen, Ausreutungen, Einreiben des vorhandenen Mistes.

Weiden im Waldgebiet ⁶Das Regionalforstamt hat das Recht, dafür zu sorgen, dass den Weiden, die im Wald liegen oder die an den Wald angrenzen, die nötige Pflege zuteil wird und nötigenfalls im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand die erforderlichen Massnahmen zur Weideverbesserung anzuordnen.

VI. AUSFÜHRUNGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Ausführungs-
be-
stimmungen

Der Gemeinderat erlässt nach Anhören der Alp- und Weidekommission durch den Gemeindevorstand auf dessen Antrag die nötigen Ausführungsbestimmungen in einem Alp- und Weidereglement, insbesondere über:

- die Aufgaben der Alp- und Weidekommission,
- die Aufgaben und Kompetenzen der Alpbestösser sowie der ausführenden Organe nach Art. 2,
- die Gemeinwerkspflicht in Alpen und Weiden,
- die Festlegung der Nutzungs- und Weideverbesserungstaxen,
- die Festlegung der Ersatzabgabe bei Unterlassen der Arbeitspflicht,
- die Alpeinteilung und die Alpgrenzen,
- die Weideeinteilung und die Weidegrenzen,
- die Nutzungsberechtigung und die Art der Nutzung der Alp-, Heim- und Maiensässweiden im einzelnen,
- die Anmeldung der Tiere für die Alpbestellung sowie für die Weidetaxenrechnung,
- die Viehanmeldung, die Zuteilungsregeln und den Ausschluss von der Alpung und vom Weidgang,
- die Düngung der Weiden,
- die Öffnung und Schliessung der Heimweiden,
- das Notwegrecht,
- den Zeitpunkt der Erstellung der Zäune,
- das Treiben von Vieh während der Flurzeit,
- den Anbau des Ackerlandes und die Durchfahrt durch abgeerntete Felder,
- weitere Bestimmungen bezüglich Hühner, Gatter, Legen, Maulwürfe, Mäuse.

Art. 16

Bussen Übertretungen des Alp- und Weidegesetzes sowie der gemeinderätlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen im Betrag zwischen 100 und 1'000 Franken belegt.

Art. 17

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft und ersetzt damit die bisherigen Bestimmungen der Landwirtschaftsordnung sowie alle mit dem vorliegenden Alp- und Weidegesetz im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse.

Genehmigt in der Urnenabstimmung vom 26. September 2004.